

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen
vom 10.10.2016**

Der Ortsgemeinderat Kleinsteinhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am **Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.04.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2015, außer Kraft.

Kleinsteinhausen, den 10.10.2016

Wagner Martina
Ortsbürgermeisterin

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen

I. Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 370,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 745,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte, Urnenrasenreihengrabstätte, Urnenreihenbaumgrabstätte und einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) 585,00 €

3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte, Urnenrasenreihengrabstätte, Urnenreihenbaumgrabstätte und einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre)
 - a) Rasenreihengrabstätte 3.375,00 €
 - b) Urnenrasenreihengrabstätte und einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte 1.687,50 €
 - c) Urnenreihenbaumgrabstätte 900,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten/Rasensondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte 990,00 €
 - b) eine Sondergrabstätte einstellig mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung 1.350,00 €
 - c) eine Doppelgrabstätte 1.980,00 €
 - d) jede weitere Grabstätte 990,00 €
 - e) Tiefgrab (einstellig 2 Bestattungen)/ Rasentiefgrab (einstellig 2 Bestattungen) 1.980,00 €
 - f) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen) 3.960,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. a) – f) bei späteren Bestattungen je Jahr

a) eine Einzelgrabstätte/Raseneinzelgrabstätte	25,00 €
b) eine Sondergrabstätte einstellig mit der Möglichkeit einer Urnenbeistellung	34,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	50,00 €
d) jede weitere Grabstätte	25,00 €
e) Tiefgrab (einstellig 2 Bestattungen)/ Rasentiefgrab (einstellig 2 Bestattungen)	50,00 €
f) Tiefgrab (zweistellig 4 Bestattungen)	100,00 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. a) – f) erhoben.

4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte einstellig	780,00 €
b) Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte zweistellig	1.560,00 €
c) jede weitere Urnengrabstätte/Urnenasengrabstätte	780,00 €

5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 4. a) – c) bei späteren Beisetzungen je Jahr

a) Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte einstellig	19,50 €
b) Urnensondergrabstätte/Urnenasensondergrabstätte zweistellig	39,00 €
c) jede weitere Urnengrabstätte/Urnenasengrabstätte	19,50 €

6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 4. a) – c) erhoben.

7. Pflegegebühr für die Pflege von Rasensondergrabstätten auf die Dauer der Nutzungszeit (40 Jahre)

a) Raseneinzelgrabstätte/Rasentiefgrab (einstellig 2 Bestattungen)	4.500,00 €
b) Urnenasensondergrabstätten ein- und zweistellig/ jede weitere Urnenasengrabstätte	2.250,00 €

8. Gebühr für die Verlängerung der Pflege einer Rasensondergrabstätte nach 7. a) – b) bei späteren Bestattungen je Jahr
- | | |
|--|----------|
| a) Raseneinzelgrabstätte/Rasentiefgrab (einstellig 2 Bestattungen) | 112,50 € |
| b) Urnenrasensondergrabstätten ein- und zweistellig/ jede weitere Urnenrasengrabstätte | 56,00 € |
9. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 585,00 €
10. Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2. a) – f und 5. a) - c) erhoben.
11. Für die Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte, vor Ablauf der Ruhezeit, werden pro Jahr erhoben. 50,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 Abs. 1 der Friedhofs-satzung)

	(gültig bis 30.11.2016)	(gültig ab 01.12.2016)
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	390,00 €	525,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	740,00 €	825,00 €
c) Urnenbeisetzung (je Beisetzung)	260,00 €	370,00 €
d) Tiefgrab	935,00 €	1.025,00 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von **60 v.H.**, und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von **120 v.H.** berechnet.
3. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag von **90 v.H.** erhoben.
4. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten (Lohnstunden) werden berechnet:

	(gültig bis 30.11.2016)	(gültig ab 01.12.2016)
a) Facharbeiter je Stunde	50,00 €	65,00 €
b) Hilfsarbeiter je Stunde	35,00 €	55,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung		
a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen	185,00	€
für jeden weiteren Tag	46,25	€
b) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	63,00	€
2. Für die		
a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	282,00	€
b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	29,00	€
3. Reinigung nach Ausschmückung	32,00	€

VII. Genehmigungsgebühren

a) zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	20,00	€
---	-------	---

VIII. Sonstiges

a) Gebühr für Namensschild bei Baumgrabstätte	132,00	€
b) Räumung der Baumgrabstätte von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Gemeinde (nach Ablauf der 14 Tage Frist)	55,00	€